



Wegleitung Gesuche Musikalische Bildung

Die Förderung der musikalischen Bildung stützt sich auf Artikel 12 Kulturförderungsgesetz (KFG; SR 442.1) sowie auf die [Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Förderung der musikalischen Bildung vom 29. November 2016 \(SR 442.122\)](#).

Die Förderung hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche beim Erwerb und bei der Entwicklung ihrer musikalischen Kompetenzen im ausserschulischen Bereich zu unterstützen. Es werden Beiträge für Vorhaben gewährt, welche die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen durch eigenes, aktives Musizieren fördern, namentlich für Festivals und Wettbewerbe sowie für Vorhaben von Musikformationen.

Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen sind dem Bundesamt für Kultur (BAK) jeweils bis zum 1. September einzureichen.

Die Gesuche können ausschliesslich über die Förderplattform des BAK eingereicht werden.

Pro Jahr und Vorhaben ist nur ein Gesuch möglich. Gesuche für bereits abgeschlossene Projekte sind nicht möglich.

Allgemeine Hinweise

- Es ist nicht möglich, für dasselbe Vorhaben Finanzhilfen sowohl vom BAK als auch von der Schweizerischen Kulturstiftung Pro Helvetia (bzw. deren Volkskulturfonds, der von der IG Volkskultur verwaltet wird) zu erhalten.
- Für Vorhaben, die über das Programm «Jugend und Musik» gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 KFG unterstützt werden, können nicht zusätzlich Beiträge nach der vorliegenden Verordnung beantragt werden.
- Das BAK entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge. Zur fachlichen Beurteilung der Gesuche kann es Expertinnen und Experten hinzuziehen.
- Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten sowie termingerecht eingereichten Gesuchformulars.
- Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten. Es werden keine ergänzenden Recherchen oder Gespräche geführt.
- Mit einer positiven oder negativen Entscheidung des BAK ist rund 3 Monate nach Ablauf der Einreichfrist zu rechnen.
- Die Beiträge können in Form von Defizitgarantien gewährt werden.
- Besteht ein Vorhaben seit mindestens zehn Jahren und wurde es mindestens fünf Mal durchgeführt, so kann das BAK mit den Empfängerinnen und Empfängern von Finanzhilfen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Es legt darin insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die von den Empfängerinnen und Empfängern zu erbringenden Leistungen fest.

Fördervoraussetzungen

- Die Vorhaben müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie weisen ein gesamtschweizerisches Interesse auf.
 - Sie finden im ausserschulischen Bereich statt.
 - Sie richten sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mehrheitlich unter 26 Jahre alt sind.
 - Sie sind fachlich fundiert.
 - Sie sind angemessen organisiert und finanziert.
 - Sie verfügen über eine dem Format angemessene Mindestzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
 - Sie werden in der Schweiz durchgeführt.
 - Von *gesamtschweizerischem Interesse* sind Vorhaben, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie bringen je einen angemessenen Anteil an Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus verschiedenen Sprachregionen der Schweiz zusammen und ermöglichen eine Begegnung zwischen den Sprach- und Kulturgemeinschaften. Für die Erfüllung dieser Voraussetzung erwartet das BAK bei einer Mehrzahl von Teilnehmenden aus einer Sprachregion der Schweiz mindestens 20–25% Teilnehmende aus den übrigen Sprachregionen der Schweiz insgesamt.
 - Sie werden in mehreren Sprachregionen der Schweiz durchgeführt und können dabei eine überregionale Auswirkung (Resonanz bei Publikum, Medien und Fachkreisen) nachweisen.
- Falls ein Vorhaben nur eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt, so muss es zusätzlich in der betreffenden Musiksparte einzigartig sein oder eine internationale Ausstrahlung aufweisen.
- Vorhaben gelten als *ausserschulisch*, wenn deren Kernveranstaltung und die Mehrheit der Aktivitäten ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts stattfinden. Zum ordentlichen Schulunterricht zählt auch der Unterricht in fakultativen Schulfächern, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Kantone, Städte und Gemeinden fallen.
 - Ein Vorhaben verfügt über eine *angemessene Mindestzahl* an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wenn mindestens 20-30 Kinder und / oder Jugendliche teilnehmen.

Förderkriterien

Sind all diese Fördervoraussetzungen erfüllt, kommen die folgenden Förderkriterien zum Tragen:

- inhaltliche und fachliche Qualität;
- Nachhaltigkeit;
- Resonanz bei Publikum, Medien und Fachkreisen;
- Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- Kosten im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Projekttitle

Bitte wählen Sie einen kurzen, prägnanten Projekttitle, ergänzt um das Jahr der Durchführung.

Kurzbeschreibung

Bitte beschreiben Sie möglichst präzise Ihr Vorhaben, das unterstützt werden soll. Die Beschreibung soll einerseits die Grundidee und andererseits deren Umsetzung deutlich werden lassen.

Sofern das Vorhaben Teil eines grösseren Vorhabens ist, beschreiben Sie bitte auch dieses grössere Vorhaben. Fand das Vorhaben in früheren Jahren bereits einmal statt, ist dem Gesuchformular der Schlussbericht des bereits durchgeführten Vorhabens beizulegen.

Bei einem Vorhaben, für das in einem Vorjahr beim BAK ein Gesuch um Finanzhilfe gestellt worden ist, sind allfällige Änderungen und Neuerungen im Vorhaben deutlich auszuweisen.

Finanzierungsplan

- Die Finanzierung des Vorhabens muss breit abgestützt sein.
- Die Beiträge des BAK betragen maximal 30 Prozent der Kosten und höchstens 250 000 Franken pro Vorhaben.
- Nicht anrechenbar sind namentlich die Kosten für:
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab 26 Jahren;
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Wohnsitz in der Schweiz;
 - Kompositionsaufträge;
 - Auftritte und Tourneen im Ausland;
 - die Produktion von Tonträgern.
- Der Finanzierungsplan bezieht sich ausschliesslich auf das zu beurteilende Vorhaben. Sofern sich das Gesuch auf ein Vorhaben bezieht, das Teil eines grösseren Vorhabens ist, sind beide Vorhaben buchhalterisch voneinander abzugrenzen.
- Der Finanzierungsplan weist nach, dass die budgetierten Ausgaben und Einnahmen ausgewogen sind und dass das Vorhaben realisierbar ist.
- Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Sie ist im Finanzierungsplan auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite auszuweisen.
- Auf der Einnahmenseite sind Eigenleistungen (Einnahmen, Freiwilligenarbeit), Drittmittel (z.B. von Stiftungen oder Unternehmen) und öffentliche Beiträge (Gemeinden, Kantone, BAK, Pro Helvetia, weitere Bundesstellen) getrennt auszuweisen.

Schlussbericht

Der Schlussbericht inkl. Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens *unaufgefordert* beim BAK einzureichen. Der/die Finanzhilfeempfänger/in informiert das BAK frühzeitig, falls diese Frist nicht eingehalten werden kann. Eine verzögerte Einreichung des Schlussberichts ist zu begründen. Wird der Schlussbericht nicht eingereicht, kann das BAK die Rückzahlung der Finanzhilfe einfordern.

Bitte beachten Sie schon im Vorfeld der Umsetzung Ihres Vorhabens die Anforderungen des Schlussberichts. Der Schlussbericht enthält zwingend folgende Angaben:

- Schlussrechnung;
- Ausweisung von allfälligen Abweichungen vom Projektbeschrieb gemäss Gesuchformular;
- detaillierte Angaben zu den Teilnehmenden: definitive Anzahl Teilnehmende total; Anzahl Teilnehmende unter 26 Jahren aus der Schweiz und aus dem Ausland; genaue Verteilung der Schweizer Teilnehmenden unter 26 Jahren nach Sprachregionen;
- Angaben zu den Publikumszahlen;
- Medienresonanz.

Stand: Juni 2020